

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Thomas Appel

10.08.2026

Andrea Rahn-Farr
FDP-Fraktion Büdingen

post@fdp-büdingen.de
www.fdp-büdingen.de

T:0171-7012580

Antrag der Stadtverordneten Andrea Rahn-Farr (FDP):

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Appel,

den nachfolgenden Antrag möchten wir zur nächsten Stadtverordnetenversammlung einbringen.

„Planvoller Erwerb und Entwicklung von Gewässerrandstreifen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie und des Hessischen Wassergesetzes“

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, folgende Punkte zum planvollen Erwerb und der Entwicklung von Gewässerrandstreifen zur Umsetzung der WRRL und des HWG abzuarbeiten:

1. Flächenidentifikation:

Identifikation der gewässerökologisch und naturschutzfachlich vorrangigen Uferrandstreifen und Flächen an den Gewässern im Stadtgebiet in Abstimmung mit der Unteren Wasser- und der Unteren Naturschutzbehörde des Wetteraukreises, dem Regierungspräsidium Darmstadt (Maßnahmenprogramm zur Wasserrahmenrichtlinie) sowie dem Amt für Bodenmanagement Büdingen sowie Darstellung in einer priorisierten Gebietskulisse (Karte und Flurstücksliste);

2. Nutzungs- und Pflegekonzept:

Erstellung eines Konzepts für diese Flächen zum künftigen Umgang. Das Konzept soll für jede Fläche bzw. jeden Gewässerabschnitt die geeignete Entwicklungsoption festlegen, insbesondere:

- Nutzung durch ortsansässige Landwirte (z. B. über Pacht- oder Pflegeverträge),
- natürliche Sukzession mit oder ohne turnusmäßige Pflege,
- besonderer Schutz vorhandener Biotope, etwa von Biber-Habitaten,
- Raum für eigendynamische Gewässerentwicklung und Renaturierungsmaßnahmen;

3. **Planvoller Flächenerwerb:**

Die Flächen der Gebietskulisse sollen im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern schrittweise in das Eigentum der Stadt überführt werden. Dabei sind vorrangig die vom Amt für Bodenmanagement bereitgestellten Instrumente der Hessischen Flurneuordnung zu nutzen – vom freiwilligen Landtausch (§ 103a FlurbG) über den freiwilligen Nutzungstausch bis hin zu Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. Ergänzend ist das gemeindliche Vorkaufsrecht an Gewässerrandstreifen (§ 23 Abs. 6 HWG) künftig systematisch – und nicht mehr nur anlassbezogen – auf der Grundlage der Gebietskulisse auszuüben;

4. **Fördermittel:** Die verfügbaren Förderprogramme des Landes Hessen für den Flächenerwerb und für Renaturierungsmaßnahmen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie sowie die Fördermöglichkeiten der Hessischen Flurneuordnung sollen vollständig ausgeschöpft werden und die erforderlichen Anträge gestellt werden;

5. **Ökopunkte:** Prüfung, inwieweit die Entwicklung und Pflege der erworbenen Flächen als Kompensationsmaßnahmen nach der Hessischen Kompensationsverordnung anerkannt und dem städtischen Ökokonto gutgeschrieben werden können;

6. **Berichterstattung:** der Stadtverordnetenversammlung die Gebietskulisse und das Konzept nach Ziffer 1 und 2 bis zum 30.06.2027 vorzulegen und anschließend jährlich über den Stand des Flächenerwerbs, die eingeworbenen Fördermittel und die generierten Ökopunkte zu berichten.

Begründung

Die Stadt Büdingen ist nach § 25 Abs. 1 HWG unterhaltungspflichtig für die Gewässer dritter Ordnung und damit unmittelbar in die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie und des Hessischen Wassergesetzes eingebunden. Die Gewässerrandstreifen – im Außenbereich zehn Meter, im Innenbereich fünf Meter breit (§ 23 Abs. 1 HWG) – sind hierfür der entscheidende Raum. Bisher hat die Stadt Uferstrandstreifen jedoch eher zufällig in ihren Besitz gebracht, etwa durch anlassbezogene Ausübung von Vorkaufsrechten. So entsteht ein Flickenteppich einzelner Flächen ohne räumlichen Zusammenhang – ausgerechnet dort, wo Gewässerentwicklung durchgehende Korridore braucht.

Der Antrag kehrt dieses Vorgehen um: Erst wird fachlich bestimmt, wo städtischer Flächenbesitz den größten ökologischen Nutzen stiftet, dann wird der Umgang mit den Flächen konzeptionell festgelegt, und erst danach wird gezielt erworben – im Einvernehmen mit Eigentümern und Bewirtschaftern. Die Instrumente der Hessischen Flurneuordnung sind hierfür wie geschaffen: Der freiwillige Landtausch bietet Landwirten für abgegebene Uferflächen gleichwertige, oft besser arrondierte Flächen an anderer Stelle. Die aktuellen Leitlinien der Hessischen Flurneuordnung benennen die Gewässerentwicklung ausdrücklich als zentrales Handlungsfeld; das Amt für Bodenmanagement steht den Kommunen dabei als fachkundiger Partner zur Seite.

Das Vorgehen ist zudem haushaltsschonend: Das Land Hessen fördert den kommunalen Flächenankauf in Gewässerrandstreifen und Renaturierungsmaßnahmen mit hohen Fördersätzen, und über anerkannte Kompensationsmaßnahmen können Ökopunkte für das städtische Ökokonto generiert werden, die künftige eigene Vorhaben von teurer externer Kompensation entlasten. Die Gebietskulisse schafft schließlich Transparenz und Planungssicherheit für Landwirtschaft und Eigentümer.